Anlage 4
Studiengangspezifische Anlage Biologie – Fach-Master

In der Fassung vom 05.09.2014
- Lesefassung –

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Studienziele

Die Komplexität biologischer Systeme erfordert oftmals interdisziplinäres Arbeiten. Ein Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ist eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches biologisches Arbeiten. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert, dass parallel zu den fachlichen Inhalten gute Kommunikationsfähigkeit erworben werden muss, auch in der englischen Sprache. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten im Beruf.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Gliederung des Studiums

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 90 Kreditpunkten, von denen höchstens 30 Kreditpunkte aus nichtbiologischen Fächern gewählt werden können

- aus dem Masterarbeitsmodul (30 KP)

Module im Umfang von 30 Kreditpunkten können aus den Studiengängen Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Informatik, Hörtechnik/Audiologie oder anderen verwandten Studiengängen stammen. Sie können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegt werden. Insgesamt sollen sie ein Schwerpunktthema bilden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem sonstigen Studienprogramm steht. Der Prüfungsausschuss muss die Anrechenbarkeit vor Belegen dieser Module genehmigen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Prüfer und Beisitzende

(5) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der oder des Prüfenden oder der oder des zu Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzugezogen werden. Diese oder dieser hat eine beratende Funktion bei der Notengebung. Beisitzende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(2) Prüfungsleistungen in Modulen aus anderen Studiengängen, die als Auflage bei der Zulassung zum Studium festgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann eine Prüfungsleistung nur dann als bestanden gewertet werden, wenn die aktive Teilnahme nachgewiesen wurde. Aktive Teilnahme gemäß § 9 (6) ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen Dazu gehören z.B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet, sie können aber in Form von

Bonuspunkten in die Benotung des Moduls einbezogen werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Module des Masterstudiums

Zu (1): Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die aktive regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der Ergänzung zu § 9. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

Modulbezeichnung	Semester	Modul-typ	Lehrveran-staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio600 Molekulare Zellbiologie Grundmodul Zellbiologie	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (70 %) 1 Referat(e) (30 %)	S, Ü, abgezeichnete Protokolle, Präsentation(en) im Seminar
bio790 Molekulare Zellbiologie – Grundmodul Genetik	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Mündliche Prüfung (70 %) 1 Referat (30 %)	S, Ü, abgezeichnete Protokolle, Präsentation(en) im Seminar
bio680 Molekularbiologie der Zelle Vertiefungsmodul Theorie und Praxis	WiSe	Wahl-pflicht	projektorien tiertes Modul	15	1 Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung (30 Min.) in Zellbiologie, Genetik oder Biochemie (je nach AG)	abgezeichneter Projektbericht
bio690 Molekulare Zellbiologie Vertiefungsmodul Biochemie	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Klausur (50 %) Protokoll(e) (50 %)	S, Ü, Referate
bio620 Grundmodul Neurobiologie	SoSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung (50 %) Klausur (50 %)	S, Ü, abgezeichnete Versuchs-protokoll (e), Präsentation(en) im Seminar
bio630 Vertiefungsmodul Neurobiologie	WiSe SoSe	Wahl-pflicht	PR, S	15	1 Prüfungsleistung: Seminararbeit (Projektbericht)	S, Präsentation(en) im Seminar
bio610 Grundmodul Neurosensorik und Verhalten	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Präsentation(en) (20 %) Klausur (80 %)	S, Ü
bio640 Vertiefungsmodul Neurosensorik und Verhalten	SoSe	Wahl-pflicht	Wahl 1: V, S, PR Wahl 2 und 3: V, S, PR, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Protokoll(e) oder Poster (70 %) Präsentation(en) (30 %)	S, PR oder S, PR, Ü
bio650 Grundmodul Ornithologie	WiSe	Wahl-pflicht	V, S	15	2 Prüfungsleistungen: Präsentation(en) (60 %) Klausur (40 %)	S
bio660 Vertiefungsmodul Ornithologie	WiSe	Wahl-pflicht	S, PR	15	2 Prüfungsleistungen: Protokoll(e) (50 %) Präsentation(en) (50 %)	S, PR

bio840 Grundmodul - Entwicklungsbiologie und Evolution	WiSe	Wahl-Pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung (30 Min.) (70 %) Portfolio (30 %)	S, Ü
bio850 Vertiefungsmodul - Entwicklungsbiologie und Evolution des auditorischen Systems	WiSe/ SoSe	Wahl-pflicht	Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Seminarvortrag mit Diskussion (60 %) Kleiner wissenschaftlicher Artikel oder Poster (40 %)	Ü
bio700 Grundmodul Biodiversität und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Präsentation(en) (30 %) Hausarbeit (70 %)	S, Ü
bio710 Funktionelle Ökologie der Pflanzen	SoSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Präsentation(en) (30 %) Übung (Praktikumsbericht zur Projektarbeit) (70 %)	S, Ü

Modulbezeichnung	Semester	Modul-typ	Lehrveran-staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio760 Vertiefungsmodul Evolution und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Referat(e) (70 %) Portfolio (30 %)	S, Ü
bio720 Grundmodul Marine Biodiversität	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Klausur (60 %) Präsentation(en) (40 %)	S, Ü
bio740 Vertiefungsmodul Marine Biodiversität	SoSe	Wahl-pflicht	S, Ü	15	Präsentation(en)	S, Ü
bio730 Grundmodul Evolutionsbiologie	WiSe	Wahl-pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Klausur(en) (60 %) Präsentation(en) (40 %)	S, Ü
bio750 Vertiefungsmodul Evolutionsbiologie	SoSe	Wahl-pflicht	S, PR	15	2 Prüfungsleistungen: Protokoll(e) (60 %) Präsentation(en) (40 %)	S, PR
bio780 Biodiversität litoraler Lebens-gemeinschaften	SoSe	Wahl-pflicht	Ü, S	15	2 Prüfungsleistungen: Referat(e) (30 %) Hausarbeit (70 %)	Ü, S
bio770 Freilandmethoden der organismischen Biologie	SoSe	Wahl-pflicht	S, Ü	15	zwei Präsentationen (30 %), Praktikumsbericht (70 %)	S, Ü
bio820 Forschungsmodul Fast Track	WiSe/ SoSe	Wahl-pflicht	PR	15	1 Prüfungsleistung: Praktikumsbericht	PR
bio810 Independent Research	WiSe/ SoSe	Wahl-pflicht	S, PR	15	2 Prüfungsleistungen: Seminarvortrag (25 %), Praktikumsbericht zur Projektarbeit (75 %)	S, PR
Basiskompetenzen (Auswahl aus dem Akzentsetzungs-bereich im Bachelorstudium bio300 bis bio410)	1. Studienjahr	Wahl-pflicht	festgelegt in der jeweiligen Modulbe-schreibung	15	richtet sich nach der Bachelorprüfungsord-nung des belegten Moduls (Dies Modul kann nur nach enger Absprache und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses belegt werden.)	

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PR = Praktikum

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Zu (5): Die Anwendung eines Bonussystems ist möglich. Die aktive Teilnahme kann in die Benotung eines Moduls in Form von Bonuspunkten einbezogen werden (§ 11 Abs. 5). Die Verteilung von Bonuspunkten wird in den Modulbeschreibungen erläutert. Voraussetzung für die Verbesserung einer Prüfungsleistung muss das Bestehen dieser Leistung sein. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

Zu (6): **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen:** Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. Auf Antrag der/des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (4): Der Masterarbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/englisch) beigefügt werden.